

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 24.07.1836 publ. 30.07.1836

gangs=Abgabe für gebrannten Gyps ad 18 gr. für die Pferdelaft, 1 \mathcal{R} für die Schiffslast, wird auf 6 gr., resp. 24 gr. ermäßigt.

11) Die sub 52. a. bestimmte Eingang=Abgabe für behauene Bau-, Bruch-, Mauer-, Quader-, Mühl- und dergleichen Steine ad 9 gr. für die Pferdelaft, 30 gr. für die Schiffslast wird zum vollen Betrage erlassen.

12) Die sub 52. a. u. b. bestimmte Eingang=Abgabe für Fluren, Schleif- und Wehsteine, gewöhnliche runde von Sandstein, so wie für gebrannte Mauer-, Back-, Dach und Ziegelsteine, Klinker ad 9 gr. für die Pferdelaft, 40 gr. für die Schiffslast wird bis auf die Hälfte erlassen.

39) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa Sacra über die Römisch=Catholische Kirche vom 24. Jul. publ. den 30. Jul. 1836.

Die Vorschriften wegen der in weltlicher Hinsicht dem Abschlusse einer Ehe entgegenstehenden Hindernisse betr.

Veranlaßt durch mehrere Fälle, in welchen Geistliche ein Brautpaar ohne Berücksichtigung der in weltlicher Hinsicht dem Abschlusse der Ehe entgegenstehenden Hindernisse copulirt ha-

ben, bringt die Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa Sacra den sämtlichen catholischen Geistlichen des Herzogthums Oldenburg hiemit die desfalls bestehenden Vorschriften in Erinnerung, und macht denselben bekannt:

1) Nach den Commissions-Circular-Rescripten vom 31. Mai 1820. und 25. Janr. 1826. darf der Pfarrer keinen Ausländer proclamiren und copuliren, welcher nicht durch einen Attest des beikommenden inländischen Amtes oder Magistrats bescheinigt: daß der Vollziehung der Ehe in policeilicher Hinsicht nichts im Wege stehe.

2) Inländer brauchen zwar einen solchen Amtesattest nicht beizubringen; kann aber der Pfarrer eine genügende Gewißheit über die Zulässigkeit der Ehe in jener Beziehung sich nicht verschaffen, so ist er befugt, die Beibringung einer Bescheinigung desjenigen inländischen Amtes oder Magistrats, unter welchem der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, dahin zu verlangen: daß der beabsichtigten Ehe in weltlicher Hinsicht kein Hinderniß entgegen stehe.

3) Es ist in den Landesherrlichen Verordnungen über die Handwerksverfassung jedem Gesellen, mit Ausnahme der Mau-

rer-, Zimmer-, Steinhauer- und Buchdrucker-Gesellen, die Verheirathung hier im Lande untersagt, und durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 16./22. Nov. 1834. bestimmt worden, daß ein Gesell, welcher sein Handwerk aufgegeben hat, und sich alsdann verheirathen will, zuvorden Besitz der Mittel, um auch ohne Betreibung seines Gewerbes für sich und die Seinigen den nöthigen Unterhalt zu finden, nachweisen müsse. Die Pfarrer haben sich deshalb in solchen Fällen eine Bescheinigung des Amtes beibringen zu lassen, daß der Gesell den Anforderungen jener Regierungs-Bekanntmachung genügt habe.

4) Nach der Bekanntmachung der Militair-Commission vom $\frac{27. \text{April}}{4. \text{Mai}}$ 1831. darf

keine Militair-Person von unterm Range, vom Feldwebel abwärts, ohne schriftlich erteilten Consens des Militair-Commandos sich ehelich verloben und verheirathen. Es müssen sich deshalb die Pfarrer in dergleichen Fällen den schriftlichen Consens beibringen lassen.

5) In der Landesherrlichen Verordnung vom $\frac{29. \text{März}}{17. \text{April}}$ 1833., wegen Beschränkung des zu